

7. Fall

A legt in einer Bank dem Kassier einen Zettel vor: „Viel Geld her, oder es kracht!“. Der Kassier schaltet sofort die Alarmanlage ein, die laut heult, und A ergreift die Flucht. Als er gerade zur Tür hinauslaufen will, stürzt der Filialleiter B, durch den Lärm alarmiert, in den Kassenraum und nimmt auf den Ruf des Kassiers hin: „Da läuft der Räuber!“ die Verfolgung auf, im Glauben, dass A mit der Beute davonlaufe. Als A zu entkommen droht, schießt B ihm nach, der Schuss verfehlt jedoch den A knapp, trifft den Passanten X, der in der Schusslinie steht, und verletzt diesen am Oberarm. Daraufhin zieht A seinerseits eine Pistole, hält sie dem Fahrer eines verkehrsbedingt angehaltenen Autos vor die Nase, zerrt den Fahrer aus seinem Wagen heraus und setzt die Flucht mit dem Auto fort, so dass er entkommt. Sobald sich A sicher ist, nicht verfolgt zu werden, lässt er das Auto in einer Nebenstraße stehen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

8. Fall

A möchte die Urlaubszeit des Großindustriellen I nützen, um in dessen Villa einzudringen und sich die dort vermuteten, erheblichen Bargeldvorräte anzueignen. Nach Auskunft eines unbekannt gebliebenen Informanten rechnet er mit einer halben Million Euro Bargeld. Auf Schmuck und andere Wertgegenstände aus der Villa legt er keinen Wert. Als Komplizen wirbt er den leichtgläubigen B an. Dieser erklärt sich nur deshalb bereit mitzumachen, weil A ihm vorgaukelt, seine ältere Schwester sei die Eigentümerin der Villa, sie sei aber sehr geizig und lasse ihn darben. B verzichtet sogar auf seinen Beuteanteil. An einem Sommerabend dringen A und B mittels des Einbruchswerkzeuges durch die Balkontür im ersten Stock in die Villa ein, werden aber vom Gärtner bemerkt. Dieser überrascht B, kann ihn aber nicht festhalten, weil ihm der hinzukommende A mit einem Marmorleuchter auf den Kopf schlägt, um mit B entkommen zu können. Mit einem Schädelbasisbruch bricht der Gärtner bewusstlos zusammen.

Nach kurzer Überlegung beschließt A, weiter nach Geld zu suchen. B ist dazu nicht mehr fähig, und da es ihm nicht gelingt, A zum Abbruch zu bewegen, wartet er vor der Villa auf A. A findet kein Bargeld, da I wie immer, wenn er auf Urlaub geht, sein Bargeld vollständig in einem Bankschließfach verwahrt hat. So nimmt er frustriert nur einen sehr wertvoll aussehenden Modeschmuck (Wert: € 600) mit, dessen Wert er irrtümlich auf mindestens € 6.000 einschätzt. Davon merkt B nichts. Beim Verlassen der Villa sagt A dem B zu, für den Gärtner Hilfe herbeizurufen, hat dies aber nie vor. Der Gärtner wird aber bald darauf entdeckt und verarztet.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

Zusatzfragen:

1. G wird wegen § 147 Abs 2 StGB zu 2½ Jahren FS verurteilt. Kurz darauf wird eine vorsätzliche Körperverletzung aufgedeckt, die G schon vor der Verurteilung begangen hat. Was haben Sie als Richter zu beachten?

2. Der 20jährige H wird wegen schweren Raubes mit Todesfolge zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Ihm ist die Strafe zu hoch. Was raten Sie ihm als sein Verteidiger?